



## Informationen zum Thema Datenschutz

Liebe Leserin, lieber Leser,

wenn Sie sich über Cookie-Banner ärgern, dann sollten Sie wissen, wer diese Banner wirklich notwendig macht. Denn es ist an sich nicht der Datenschutz. Sie sollten aber auch die Tricks kennen, mit denen Cookie-Banner Ihre Einwilligung erschleichen wollen.

Mehr dazu lesen Sie auf der ersten Seite Ihres neuen Newsletters.

Weiterhin erfahren Sie diesmal, was es mit der sogenannten Verpflichtung auf das Datengeheimnis auf sich hat. Denn Sie sollten wissen, worauf Sie sich dabei genau verpflichten, damit das Datengeheimnis für Sie „kein Geheimnis“ mehr ist.

Ich wünsche Ihnen viel Spass beim Lesen.

Detlef Riese  
Datenschutzbeauftragter

---

## Das sind die Tricks bei Cookie-Bannern

**Cookie-Banner sind unbeliebt und lästig. Und schuld daran ist der Datenschutz, so denken viele. Doch das stimmt nicht. Aber das ist nicht das Einzige, was bei Cookie-Bannern häufig nicht richtig ist. Viele Cookie-Banner missachten Vorgaben.**

### **Nicht der Datenschutz will Cookie-Banner**

Eine gut gemachte und faire Internetseite benötigt kein Cookie-Banner, weil sie nur technisch notwendige Cookies verwendet, so der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Professor Ulrich Kelber.

Es sind die Website-Betreibenden, die personenbezogene Daten sammeln möchten und deshalb über Cookie-Banner die erforderliche Einwilligung der Nutzenden einholen müssen. Aber das ist nicht alles: Es sind nicht nur die Betreiber der betreffenden Websites, die Cookie-Banner notwendig machen. So manche arbeiten dabei auch mit unfairen oder rechtswidrigen Mitteln.



## Datenschutzaufsichtsbehörden berichten von Tricks bei Cookie-Bannern

Der Ausschuss der Datenschutzaufsichtsbehörden in der EU (Europäischer Datenschutzausschuss) hatte dazu eine Task Force Cookie-Banner gebildet, die nun ihren Abschlussbericht veröffentlicht hat. Darin sind viele Abweichungen von den Vorgaben für eine rechtsgültige, freiwillige und informierte Einwilligung beschrieben, die bei Cookie-Bannern verschiedener Websites aufgedeckt wurden.

Öffnet man zum Beispiel eine Webseite und baut sich dort ein Cookie-Banner auf, das es leicht macht, alle Cookies zu akzeptieren, wo aber ein Ablehnen der optionalen Cookies augenscheinlich nicht möglich ist, dann entspricht dies nicht den rechtlichen Vorgaben. Die fehlende Schaltfläche zum Ablehnen der Cookies ist jedoch nur ein Beispiel von vielen.

## Viele Cookie-Banner sind irreführend

Der Bericht der Task Force Cookie-Banner zeigt, wie vielfältig die Tricks bei Cookie-Bannern sein können, mit denen Website-Betreiber die Einwilligung der betroffenen Nutzenden nicht erfragen, sondern vielmehr erschleichen wollen:

- Betreiber von Websites stellen Optionen zur Auswahl dar mit vorab angekreuzten Kästchen.
- Die Cookie-Banner enthalten einen Link und keine Schaltfläche, um die Cookies abzulehnen. Dabei wird das Ablehnen erst durch Öffnen mehrerer Unterseiten möglich. Das verkompliziert und erschwert eine Ablehnung.
- Der „Akzeptieren“-Button ist deutlich hervorgehoben, die Schaltfläche „Alle akzeptieren“ ist gut sichtbar, Schaltflächen für das Ablehnen oder für andere Optionen dagegen nicht.
- Website-Betreiber bezeichnen Cookies als „wesentlich“ oder „unbedingt erforderlich“, die aber technisch nicht erforderlich sind und nur der Sammlung personenbezogener Daten dienen, sodass das Ablehnen optionaler Cookies diese nicht betrifft.

## Tipp: Lieber verzichten als auf Tricks reinzufallen

Treffen Sie auf eine Website, die es komplizierter macht, optionale Cookies abzulehnen als sie zu akzeptieren, ist Vorsicht angesagt. Cookies, die nicht technisch erforderlich sind, um den gewünschten Onlinedienst zu erbringen, müssen freiwillig sein. Es muss umfassende Informationen darüber geben, wie sie genutzt werden sollen und was mit den auf diese Art gesammelten personenbezogenen Daten geschehen soll.

Cookie-Banner, die gegen die Vorgaben einer informierten und freiwilligen Einwilligung verstoßen, sind genau wie unvollständige oder fehlende Datenschutzerklärungen ein Warnzeichen. Wo immer möglich, verzichten Sie auf den Besuch solcher Websites.



## Verpflichtung auf das Datengeheimnis 2.0

**Allgemein vorgeschrieben ist die Verpflichtung auf das Datengeheimnis durch die DSGVO nicht. Das verblüfft viele, denn nach wie vor gehört sie zu den Ritualen bei der Einstellung. Aber was ist, wenn neue Mitarbeitende die Unterschrift unter die Verpflichtungserklärung verweigern?**

### Die DSGVO regelt nur einen Spezialfall ausdrücklich

Wer das Stichwort „Verpflichtung auf das Datengeheimnis“ in der DSGVO finden will, muss genau hinsehen. Es taucht lediglich an einer Stelle auf. Nur für Beschäftigte von Auftragsverarbeitern sieht die DSGVO eine ausdrückliche Verpflichtung auf die Wahrung des Datengeheimnisses vor (siehe Art. 28 Abs. 3 Nr. 2b DSGVO). Für andere Beschäftigte ist eine solche förmliche Verpflichtung nicht vorgesehen. Das bedeutet keineswegs, dass die DSGVO das Datengeheimnis gering schätzen würde – im Gegenteil.

### Diese Regelung soll denkbare Zweifel ausschließen

Für die DSGVO ist es völlig selbstverständlich, dass es so etwas wie ein Datengeheimnis gibt und dass Beschäftigte es generell beachten müssen. So selbstverständlich, dass sie es nur für den Spezialfall „Beschäftigte von Auftragsverarbeitern“ ausdrücklich hervorhebt. Denn hier könnten sich Zweifel ergeben. Schließlich verarbeiten diese Beschäftigten Daten, die nicht ihrem Arbeitgeber „gehören“, sondern dessen Kunden. Und zu diesen Kunden stehen die Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters in keinem eigenen vertraglichen Verhältnis.

### Das Datengeheimnis gilt unabhängig davon allgemein

Bei der Verpflichtung auf das Datengeheimnis geht es darum, dass ein Unternehmen seine datenschutzrechtliche „Rechenschaftspflicht“ erfüllen will. Diese Rechenschaftspflicht ist in Art. 5 Abs. 2 DSGVO festgelegt. Sie besagt: Es genügt nicht, dass ein Unternehmen die Vorgaben der DSGVO einhält. Das Unternehmen muss vielmehr jederzeit nachweisen können, dass dies tatsächlich so ist.

### „Wer schreibt, der bleibt“

Zur Einhaltung der DSGVO gehört es, dass ein Unternehmen seinen Mitarbeitern verdeutlicht, welche Pflichten sie im Datenschutz haben. Das erfordert Schulung, Information und Belehrung. Dass so etwas stattgefunden hat, muss schriftlich dokumentiert sein. Denn sonst könnte ein Unternehmen vieles behaupten, ohne dass es nachprüfbar wäre.

### Die Verpflichtung ist ein Instrument der Dokumentation

Ein bewährtes Instrument der Dokumentation ist die Verpflichtung von Beschäftigten auf das Datengeheimnis. Aus ihr entstehen für die Beschäftigten keine Pflichten, die nicht ohnehin vorhanden wären. Insofern haben sie auch



keinen sachlichen Grund, die Unterschrift unter eine solche Verpflichtung zu verweigern.

### **Beschäftigte sind zur Unterschrift nicht verpflichtet**

Andererseits können sie gerade deswegen auch nicht zu einer Unterschrift gezwungen werden. Es gibt dafür schlicht keine Rechtsgrundlage. Niemand muss durch seine Unterschrift die Beachtung von Pflichten bestätigen, wenn eine solche Bestätigung nirgends gesetzlich angeordnet ist. Schließlich käme auch niemand auf die Idee, von Beschäftigten beispielsweise eine schriftliche Bestätigung dafür zu fordern, dass sie niemals etwas am Arbeitsplatz stehlen werden. Das Verbot, Dinge zu stehlen, gilt völlig unabhängig von einer solchen Unterschrift.

### **Ein Vermerk über die Verweigerung genügt**

Damit liegt auf der Hand, wie ein Unternehmen damit umgehen sollte, wenn ein Beschäftigter die Verpflichtung auf das Datengeheimnis nicht unterschreiben will. Es genügt, dass das Unternehmen die Weigerung in seinen Unterlagen vermerkt. Eine kurze Notiz „Unterschrift verweigert“ reicht aus. Zur Sicherheit sollte die Notiz mit einem Datum versehen sein und den Namen oder das Namenskürzel desjenigen enthalten, der die Verpflichtung vornehmen wollte.

### **Der Vermerk dient der Dokumentation**

Damit hat das Unternehmen seine Dokumentationspflicht erfüllt. Und der Beschäftigte kann sich nicht irgendwann darauf herausreden, er habe seine Pflichten nicht gekannt. Ein ausdrücklicher Hinweis an den Beschäftigten, dass die Verweigerung der Unterschrift an seinen Pflichten nicht das Geringste ändert, kann dabei sinnvoll sein.

### **Der Begriff „Beschäftigte“ ist hier sehr weit zu fassen**

Die dauerhaft Beschäftigten bilden in Unternehmen normalerweise die Kerngruppe der Personen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet werden. Selbstverständlich müssen jedoch auch befristet Beschäftigte, Azubis, Praktikanten und Leiharbeiter die Vorgaben der DSGVO beachten. Gerade für sie ist das möglicherweise nicht so selbstverständlich wie für die Kernbelegschaft. Sie müssen deshalb unbedingt ebenfalls verpflichtet werden.

---

## **Impressum**

Detlef Riese ( ITDSC UG)

Datenschutzbeauftragter

### **Anschrift:**

ITDSC UG • Bethanienstrasse 8 • 03172 Guben

Telefon: 03561 5595574 • E-Mail: [d.riese@itdsc.de](mailto:d.riese@itdsc.de)